

Rundschreiben Nr. 4/2023

Geschrieben von dott. Otto Reinstaller

Bozen, 14.03.2023

Nr.3 – Sanierung Formfehler der Jahre 2017 bis 31.10.2022

Mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2023 hat der Staat die Möglichkeit vorgesehen, Formfehler der Steuerperioden 2017 bis zum 31/10/2022, welche die Bereiche Einkommenssteuern, die Wertschöpfungssteuer IRAP und die MWST betreffen, zu sanieren.

Für einen Betrag von **200 Euro pro Jahr** kann man **Formfehler** der Jahre 2017 bis 2022 abfinden.

Voraussetzungen

Um die Formfehler „sanieren“ zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fehler hat keinen Einfluss auf die Steuerschuld oder die Steuerbemessungsgrundlage;
- Der Fehler beeinträchtigt nicht die Kontrolltätigkeit der Finanzbehörde;
- Der Fehler muss behoben werden (oder bereits behoben sein).

Nachfolgend eine Liste von möglichen Formfehlern, welche abgefunden werden können:

1. verspätete Verbuchung in den Mehrwertsteuerregistern und Fehler bei der Rechnungslegung, welche keinen Einfluss auf die zu bezahlenden Steuern haben;
2. unterlassene oder fehlerhafte Angaben bei den INTRASTAT-Meldungen;
3. Fehler bei den Meldungen der ausgestellten/erhaltenen Rechnungen („spesometro“);
4. Fehler bei den Meldungen der Kunden– Lieferantlisten (beispielsweise, wenn Ihre Kundendaten nicht aktualisiert sind);
5. Unterlassene oder fehlerhafte Angaben bei den periodischen MwSt.-Meldungen („LIPE“ – Quartalsmeldung der MwSt.-Abrechnung);
6. Fehlerhafte oder unterlassene Fakturierung betreffend unecht oder echt steuerbefreite Umsätze (It. Art. 10 DPR 633/1972), immer sofern sie keine Auswirkungen auf die Ertragssteuern haben;
7. MwSt.-Verstöße im Zusammenhang mit verspäteten Meldungen betreffend den Beginn, die Änderung oder die Auflassung der Tätigkeit;
8. Fehlerhafte Abfassung der Absichtserklärungen („dichiarazione intento“)
9. Fehlende getrennte Angaben von Aufwendungen, welche die „Black-List“ (Steuerparadiese) und die Mindererlöse betreffen;

10. Fehlende Eintragung in die MIAS (VIES)-Datei (MwSt.-Informationsaustauschsystem), welche zum innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch berechtigt;
11. Fehler in der periodengerechten Verbuchung von Aufwendungen und Erlösen, sofern diese keinen Schaden für den Staat verursacht haben (z.B. Aufwendungen des Jahres 2021, welche erst im Jahr 2022 abgesetzt werden);
12. Verspätete Übermittlung von Erklärungen durch Intermediäre (Artikel 7-bis, Gesetzesdekret 241/1997);
13. Von Finanzvermittler (Versicherungen, Banken) begangene Unregelmäßigkeiten oder Unterlassungen (Artikel 10, Gesetzesdekret 471/1997);
14. Unterlassene oder verspätete Übermittlung von Daten an das System „Tessera Sanitaria“ (Artikel 3, Absatz 5-bis, Gesetzesdekret 175/2014);
15. Unterlassene Meldung betreffend die Verlängerung oder Beendigung des Mietvertrags mit Ersatzsteuer „Cedolare secca“ (Artikel 3, Absatz 3, Gesetzesdekret 23/2011);
16. Verletzung der Pflichten zur Dokumentation und Verbuchung von mehrwertsteuerpflichtigen Vorgängen, wenn der Fehler keine Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Zahlung der Steuer hat, sowie nicht steuerpflichtige, steuerfreie oder nicht mehrwertsteuerpflichtige Vorgänge (Artikel 6, Absätze 1 und 2, gesetzesvertretendes Dekret 471/1997);
17. Abzug der Mehrwertsteuer bei Angabe eines falschen MWST-Satzes, soweit die MWST vom Rechnungssteller (Lieferanten) korrekt eingezahlt worden ist (Artikel 6 Absatz 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 471/1997)
18. Fehlerhafte Anwendung der Bestimmungen über die Umkehr der Steuerschuld, sofern kein Betrug vorliegt und die Steuer entrichtet wird, auch wenn sie regelwidrig ist (Artikel 6, Absätze 9-bis, 9-bis1 und 9-bis2, Gesetzesdekret 471/1997);
19. Unterlassung der Meldung einer Option in der MWST-Jahreserklärung, sofern ein schlüssiges Verhalten gemäß der gewählten Rechnungslegungs- oder Steuerregelung festgestellt wurde, es sei denn, es handelt sich um eine Option, die mit der im ersten Anwendungszeitraum der fakultativen Regelung vorgelegten Erklärung mitgeteilt wird: dessen Versäumnis kann durch die Entrichtung der Zahlung „remissione in bonis“ behoben werden (Artikel 2, Absatz 1, gesetzesvertretendes Dekret 16/2012).

Fehler die nicht abgefunden werden können

- unterlassenen Meldungen an die Energie-Behörde Enea für die energetische Sanierung (Ecobonus 65% und Superbonus)
- ausgeschlossen sind auch Unterlassungen und Fehler im Zusammenhang mit Vermögen im Ausland und der Meldung im Vordruck RW
- die unterlassene Aushändigung des Vordrucks CU oder die unterlassene Bestätigung über die einbehaltenen Quellensteuern

Kosten

Die Zahlung beträgt Euro 200,00 pro Jahr. Eine Zahlung in zwei Jahresraten ist möglich.

Die Zahlung erfolgt über den einheitlichen Zahlungsvordruck F24.

Fälligkeit

Die Zahlung muss innerhalb 31. März 2023 durchgeführt werden. Bei Ratenzahlung muss die 2. Rate innerhalb 31. März 2024 erfolgen.

Für genauere Auskünfte über sämtliche Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner